

Satzung des Fördervereins der Wilhelm-Raabe-Schule Ilten e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein soll den Namen "Förderverein der Wilhelm-Raabe-Schule Ilten e.V. (kurz FV WRS Ilten genannt)" tragen

- im Folgenden "Verein" genannt -

Der Verein hat seinen Sitz in 31319 Sehnde-Ilten, Glückauf Straße 15, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lehrte einzutragen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lehrte.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bei allen in der Satzung genannten Personen sind männliche wie weibliche Personen gemeint.

§ 2 – Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der schulischen Erziehung der Wilhelm-Raabe-Grundschule in Ilten.

Die Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- a) Beihilfe zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln, Instrumenten und Gerätschaften
- b) Zuschüsse für Schulveranstaltungen
- c) Sammlungen (z.B. Lehrmittelsammlungen) der Grundschule, soweit sie der unterrichtlichen Ausbildung der Schüler dienen, erweitern und ergänzen
- d) Unterstützung bei Verschönerungen am Schulgebäude und Schulgelände

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Stiftungen
- Sonstige Zuwendungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 genannten steuerbegünstigten Zweckes des Vereins verwendet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zulässig ist nur die Zahlung von Aufwendersersatz im Sinne des § 670 BGB aufgrund vorgelegter prüffähiger Belege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch, ethisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und EDV-technisch verarbeitet: Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse (wenn vorhanden) und Kontoverbindung bei Einwilligung zum SEPA-Lastschriftverfahren. Diese Daten werden zur internen Mitgliederverwaltung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Die Satzung kann beim Vorstand oder an von ihm benannter Stelle eingesehen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinszwecke – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich ihren Beitrag zu leisten.

§ 5 – Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung (Eintrittserklärung) beim Vorstand beantragt. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt/Tod/Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bei ver- einsschädigendem Verhalten und Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein

Jahr beschlossen werden. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Ausschluss ist sofort wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied mit sofortiger Wirkung alle ihm überlassenen Gegenstände des Vereins an den Vorstand zurückzugeben.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder beträgt mindestens 15,00 €. Änderungen werden in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Eine Änderung der Beiträge bedarf keiner Satzungsänderung.

Beitragsänderungen können in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Spenden sind jederzeit möglich.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Beratung über den Jahresbericht
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) (im Wahljahr) den Vorstand aus Vereinsmitgliedern zu wählen
- d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- e) Festlegung neuer Mitgliedsbeiträge
- f) Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tages-

ordnung ein. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (postalisch oder elektronisch) gerichtet ist.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Allgemeiner Jahresbericht des Vorstandes
- Bericht der/s Kassenprüfer/s (u.a. Jahresabschluss)
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Anträge
- Verschiedenes.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanlage).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mind. 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, oder von den Kassenprüfern vom Vorstand verlangt wird.

Der Vorsitzende oder der Stellvertreter oder der Kassenwart leitet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach Versammlungstermin niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand oder an von ihm benannter Stelle eingesehen werden.

§ 9 – Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Geheime, schriftliche Abstimmungen werden nur auf Verlangen von 1/3 der erschienenen Mitglieder durchgeführt.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

§ 10 – Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Ein Vorsitzender
Ein stellvertretender Vorsitzender
Ein Kassenwart
Ein Schriftführer
Sowie bis zu drei Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, auch bei der Vergabe von Fördermitteln. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Vergabe von Fördermitteln kann innerhalb einer Elternratssitzung entschieden werden, wenn die Voraussetzungen wie in § 10 beschrieben, gegeben sind.

Eine Einberufungsfrist von 5 Tagen vor Sitzungstermin ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Kassenwart hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

§ 11 – Kassenprüfer

In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 – Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes Abweichendes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 21. April 2005 beschlossen.

Entsprechende Änderungen sind in der Vorstandssitzung vom 11. Juli 2005 vorgenommen worden.

Weitere Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2015 beschlossen.